

Anlage 1

Vergütungsvereinbarung

gemäß § 125 Abs. 2 SGB V über die Versorgung mit podologischen Leistungen

zwischen

dem Deutschen Verband für Podologie (ZFD) e. V.,

dem Verband Deutscher Podologen e. V. (VDP)

- im Folgenden Berufsverbände genannt -

und

der IKK classic
für das Bundesland Hamburg

- im Folgenden IKK genannt -

§ 1 Gegenstand / Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt nach § 125 Abs. 2 SGB V die Vergütung von podologischen Leistungen für Versicherte der IKK in dem Bundesland Hamburg.

§ 2 Vergütung der Leistung

Die Vergütung der Leistung im Sinne dieser Vereinbarung richtet sich nach den vereinbarten Preisen gemäß der Anlage. Diese Preise gelten als Höchstpreise im Sinne des § 125 Abs. 2 SGB V. Sie sind abrechenbar für Verordnungen, die ab dem 1. September 2018 ausgestellt wurden.

§ 3 Abrechnung der Leistungen

Für die Abrechnung der Leistungen gelten die Festlegungen des jeweils gültigen Vertrages nach § 125 Abs. 2 SGB V über podologische Behandlungen.

Die Verordnungen sind nach den Richtlinien des § 302 SGB V in der jeweils gültigen Fassung aufzubereiten und abzurechnen.

§ 4 Transparenzregelung

Das HHVG gibt für § 125 Absatz 1 Satz 4 Nr. 5 SGB V vor, dass die Partner der Rahmenempfehlungen über Vergütungsstrukturen einschließlich der Transparenzvorgaben für die Vergütungsverhandlungen zum Nachweis der tatsächlich gezahlten Tariflöhne oder Arbeitsentgelte zu verhandeln haben. Wenngleich damit die Zuständigkeit für diesbezügliche Vorgaben ausschließlich bei den Partnern der Rahmenempfehlungen und damit auf der Bundesebene liegt, besteht zwischen den hier agierenden Vertragspartnern Einvernehmen, dass Geist und Ziel dieser Vereinbarung ist, die Erhöhung der Vergütung substanziell dazu zu verwenden, die Vergütung insbesondere der angestellten Therapeuten zeitnah zu verbessern, damit die vorhandenen Versorgungsstrukturen gesichert und -soweit erforderlich - weiterentwickelt werden können.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Themas erklären die Vertragspartner zudem ihre Absicht, das ihnen Mögliche zur Unterstützung dieser gesetzlichen Transparenzvorgaben beizutragen. Weiterhin wird vereinbart, nach Abschluss der Rahmenempfehlungen mögliche Formen des Nachweises für die Entwicklung der Vergütung der Podologen in Hamburg zu erarbeiten. Die Ergebnisse werden bei den zukünftigen Verhandlungen der Vergütung der Leistungen berücksichtigt.

§ 5
Inkrafttreten, Laufzeit

1. Die Vergütungsvereinbarung tritt am 1. September 2018 in Kraft.
2. Die Vergütungsvereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31. Juli 2019, schriftlich gekündigt werden. Für die Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels.
3. Die Kündigung durch eine Vertragspartei berührt die Weitergeltung der Vergütungsvereinbarung zwischen den übrigen Vertragsparteien nicht.
4. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung gelten die Regelungen der gekündigten Vergütungsvereinbarung weiter.

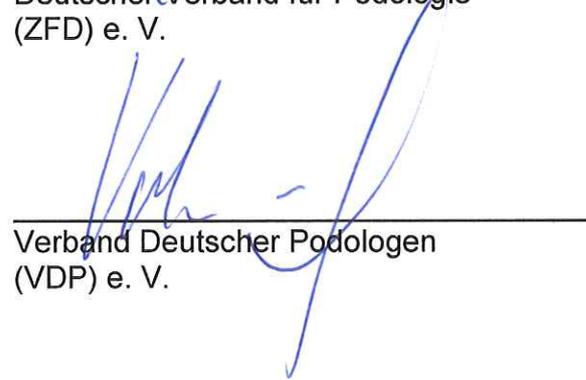
Hamburg, 11. September 2018



IKK classic



Deutscher Verband für Podologie
(ZFD) e. V.



Verband Deutscher Podologen
(VDP) e. V.

Anlage 1.1

Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 2 SGB V für die Erbringung podologischer Leistungen mit Wirkung vom 1. September 2018

Pos.	Leistungsbeschreibung	Vergütung	Zuzahlungs- betrag
78001	Hornhautabtragung an beiden Füßen Behandlungsrichtwert: 20 – 30 Minuten	21,28 €	2,13 €
78004	Hornhautabtragung an einem Fuß Behandlungsrichtwert: 10 – 20 Minuten	14,94 €	1,49 €
78002	Nagelbearbeitung an beiden Füßen Behandlungsrichtwert: 20 – 25 Minuten	19,97 €	2,00 €
78005	Nagelbearbeitung an einem Fuß Behandlungsrichtwert: 10 – 20 Minuten	14,77 €	1,48 €
78003	Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen Behandlungsrichtwert: 40 – 50 Minuten	33,00 €	3,30 €
78006	Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß Behandlungsrichtwert: 20 – 30 Minuten	21,30 €	2,13 €
79933	Hausbesuchspauschale - ärztlich verordnet außerhalb der Räumlichkeiten des zugel. LE inkl. aller Fahrkosten (Einsatzpauschale/pro Patient abrechenbar)	12,00 €	1,20 €
79934	Hausbesuchspauschale - ärztlich verordnet außerhalb der Räumlichkeiten des zugel. LE für Besuch weiterer Patienten in derselben sozialen Gemeinschaft inkl. aller Fahrkosten (Einsatzpauschale/ pro Patient abrechenbar)	6,75 €	0,68 €

Anmerkungen:

1. Die Vergütungssätze dieser Preisvereinbarung gelten für vertragsärztliche Verordnungen, die ab dem 1. September 2018 ausgestellt werden.
2. Die Position für einen Hausbesuch kann an einem Tag je Patient nur einmal in Ansatz gebracht werden.
3. Der § 32 Abs. 2 in Verbindung mit § 61 SGB V ist zu beachten. Danach haben Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine Zuzahlung von 10 v. H. zu den Kosten des Heilmittels sowie 10,00 € je Verordnung zu leisten. Von der Zuzahlung ist nur der gesetzlich festgelegte Personenkreis befreit.
4. Die fünfstelligen Positionsnummern entsprechen denen im Bundeseinheitlichen Heilmittelpositionsnummernverzeichnis. Die erste Stelle der Positionsnummer beschreibt den Leistungserbringer.
5. Im Rahmen des Datenträgeraustauschs werden Schlüssel für die Leistungserbringergruppe vergeben: